



Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten

GESCHÄFTS- ORDNUNG

BESCHLOSSEN VOM FUEN PRÄSIDIUM
AM 20. MAI 2022

§ 1 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können Organisationen aufgenommen werden, die den Regelungen der Artikel 2, 5 und 9 der Satzung der FUEN entsprechen. Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung existenz- und arbeitsfähig sein.

(2) Der ordentlichen Mitgliedschaft hat eine mindestens zweijährige assoziierte Mitgliedschaft gemäß Artikel 6 der Satzung voranzugehen. In dieser hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen.

§ 2 Assoziierte Mitgliedschaft

Als assoziierte Mitglieder können Organisationen aufgenommen werden, die den Regelungen der Artikel 2, 6 und 9 der Satzung der FUEN entsprechen. Sie müssen zum Zeitpunkt des Antrages existenz- und arbeitsfähig sein.

§ 3 Anträge auf Mitgliedschaft

(1) Dem Aufnahmeantrag für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft sind durch die ansuchende Organisation beizulegen:

- der entsprechende Beschluss des obersten Vertretungsorgans der Organisation,
- die Satzung der Organisation,
- Tätigkeitsberichte der Organisation über die vergangenen drei Kalenderjahre (inklusive Aussagen über Wahlen),
- Finanzberichte der vergangenen drei Kalenderjahre, einschließlich Jahresbudget der Organisation und Angaben der Finanzierungsquellen.

(2) Das Präsidium prüft die Anträge. Hierzu können Treffen mit der antragstellenden Organisation vereinbart, sowie Stellungnahmen von Dritten herangezogen werden.

§ 4 Änderung des Mitgliedsstatus

Beabsichtigt eine Organisation einen Mitgliedsstatus einzunehmen, den sie bereits früher inne hatte, kann das Präsidium auf Antrag der Organisation entscheiden, dass die Auflagen von § 3 (1) nicht oder nur beschränkt zu erfüllen sind.

§ 5 Regelung der Mitgliedsbeiträge ordentlicher und assoziierter Mitglieder

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Art der Mitgliedschaft unterteilt.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge ordentlicher und assoziierter Mitglieder werden unterteilt nach:

- dem Staat, in dem das Mitglied seinen Sitz hat,
- der Größe der autochthonen Minderheit, die die Organisation vertritt,
- der finanziellen Möglichkeit der Organisation.

(3) Ordentliche und assoziierte Mitglieder werden entsprechend dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, eingeteilt in:

- Gruppe A: Staaten mit einem EU-Beitritt vor 2004, Schweiz, Norwegen, Vereinigtes Königreich;
- Gruppe B: Staaten mit einem EU-Beitritt ab 2004;
- Gruppe C: Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Nicht-EU Staaten und weitere.

(4) Die Mitgliedsorganisationen werden nach Anzahl der Personen, die sich der Zugehörigkeit zur autochthonen nationalen Minderheit bekennen, in folgende Gruppen unterteilt:

- < 1000 Minderheitenangehörige;
- 1000 – 5000 Minderheitenangehörige;
- 5000 – 10 000 Minderheitenangehörige;
- >10 000 Minderheitenangehörige.

Zur Feststellung können eigene Angaben oder amtlich geführte Statistiken zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle

		< 1000	1000-5000	5000-10 000	> 10 000
Gruppe A					
	Ordentliche Mitglieder	350 €	875 €	1 750 €	3 500 €
	Assoziierte Mitglieder	350 €	500 €	875 €	1 750 €
Gruppe B					
	Ordentliche Mitglieder	350 €	500 €	875 €	1 750 €
	Assoziierte Mitglieder	250 €	350 €	500 €	875 €
Gruppe C					
	Ordentliche Mitglieder	350 €	400 €	500 €	1 000 €
	Assoziierte Mitglieder	200 €	250 €	350 €	500 €

(6) Wenn eine Mitgliedsorganisation glaubhaft darlegen kann, dass die Größe der Minderheit von amtlich geführten Statistiken abweicht, kann hierauf Rücksicht genommen werden.

(7) Assoziierte Mitglieder, die gemäß Artikel 6 (3) b. der Satzung mehrere Minderheiten vertreten, werden eingestuft anhand der Gesamtgröße dieser Minderheiten.

(8) In begründeten Fällen kann die Mitgliedsorganisation einen Antrag auf teilweise Ermäßigung des jährlichen Mitgliedsbeitrages stellen.

Dieser Antrag ist für das laufende Kalenderjahr bis Ende März zu stellen.

Das Präsidium kann eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages für bis zu drei Jahre beschließen.

Die Entscheidung des Präsidiums auf Annahme oder Ablehnung des Antrages ist zu begründen. Das Präsidium kann der Entscheidung folgende Tabelle zugrunde legen.

Beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag:

- mehr als 1 % des Haushaltes der Mitgliedsorganisation, kann der Beitrag auf bis zu 50 % ermäßigt werden,
- mehr als 5 % des Haushaltes der Mitgliedsorganisation, kann der Beitrag auf bis zu 30 % ermäßigt werden,
- mehr als 10 % des Haushaltes der Mitgliedsorganisation, kann der Beitrag auf bis zu 10 % ermäßigt werden.

Mitgliedsbeiträge dürfen nicht weniger als 100 € jährlich betragen.

§ 6 Beiträge der Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder – Einrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Vereine – haben einen jährlichen Mindestförderbeitrag von 200 € zu leisten.

(2) Fördermitglieder – Einzelpersonen – haben einen jährlichen Mindestförderbeitrag von 100 € zu leisten.

§ 7. FUEN Kongress und weitere Veranstaltungen

a. Die FUEN veranstaltet einmal pro Jahr den FUEN Kongress in Verbindung mit der Delegiertenversammlung. Der FUEN Kongress wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Mitgliedsorganisationen der FUEN durchgeführt

b. Die Mitglieder der FUEN haben die Möglichkeit, sich für die Ausrichtung des Kongresses zu bewerben. Die Entscheidung über den Ort des Kongresses wird von dem Präsidium getroffen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

c. Die FUEN veranstaltet alle vier Jahre die EUROPEADA, die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen Minderheiten. Die EUROPEADA ist eine eingetragene Marke der FUEN.

d. Die Mitglieder der FUEN haben die Möglichkeit, sich für die Teilnahme an der EUROPEADA zu bewerben. Die Entscheidung über den Austragungsort der EUROPEADA wird von dem Präsidium getroffen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

e. Weitere regelmäßige oder einmalige Veranstaltungen können durch das Präsidium in die Wege geleitet werden.

§ 8. Regelung des Ablaufs der Delegiertenversammlung

a. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen (Art. 17 der Satzung).

b. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich (Art. 13 der Satzung). Rede- und Antragsrecht haben nur Delegierte.

c. Die Delegiertenversammlung wird mindestens 14 Wochen vorher schriftlich einberufen (Art. 17 der Satzung). Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Vorschläge zur Tagesordnung, Resolutionsentwürfe u.ä. müssen dem Präsidium mindestens 10 Wochen vor der Versammlung vorliegen.

d. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder der FUEN versandt (Art. 18 der Satzung).

e. Der endgültigen Tagesordnung sind auch die Resolutionen beizulegen. Diese müssen von den Einbringern jeweils in einer der FUEN-Sprachen und auf jeden Fall in Englisch vorgelegt werden und dürfen nicht mehr als zwei Seiten umfassen.

f. Im Dringlichkeitsfall gelten die vorstehenden Fristen nicht. (Art. 17 der Satzung).

g. Dringliche Resolutionsentwürfe sind vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Präsidium vorzulegen. Das Präsidium entscheidet darüber, ob bzw. in welcher Form solche Entwürfe in die Delegiertenversammlung eingebracht werden. (siehe auch § 5)

h. Das Präsidium entscheidet, zu welchen Punkten der Tagesordnung Sachverständige eingeladen werden sollen. In Abweichung zu § 8 b. haben Sachverständige bei diesen Punkten Rederecht.

i. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird als vorletzter Punkt der Tagesordnung behandelt.

j. Die Tagesordnung enthält als letzten Punkt "Verschiedenes". Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

k. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Stimmzähler.

l. Die Stimmrechte-Verteilung erfolgt gemäß Art. 14 und 15 der Satzung. Das Stimmrecht der Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, ruht (Art. 12 Satzung).

m. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und im Sekretariat der FUEN zu hinterlegen.

n. Wird eine Delegiertenversammlung ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 9 Resolutionen

a. Resolutionsentwürfe müssen von den Mitgliedsorganisationen fristgerecht eingereicht werden. Sie werden anschließend durch das Präsidium geprüft und ggf. in Absprache mit der Mitgliedsorganisationen redigiert und dann der Delegiertenversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.

b. Auch bei einer dringlichen Resolution muss gewährleistet sein, dass der Text des Entwurfs sorgfältig formuliert ist und sowohl das Präsidium als auch die Delegierten die Möglichkeit haben, sich eine Meinung zu bilden.

c. Nicht fristgerecht eingereichte Entwürfe können nur dann vom Präsidium als "dringliche Resolutionsvorschläge" der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, wenn ihr Inhalt eindeutig eine Aktualität und Dringlichkeit erkennbar werden lässt und erklärt, warum die Frist nicht einzuhalten war.

d. Ist dies nicht der Fall, kann ein Entwurf allenfalls als Erklärung/Stellungnahme verteilt und ggf. kann per Akklamation Zustimmung bekundet werden.

e. Resolutionen sind nach Verabschiedung offizielle Dokumente der FUEN. Im Übrigen gelten für Erklärungen/Stellungnahmen die gleichen Regeln wie für Resolutionen. Dieser Statusunterschied sollte in der internen Kommunikation und muss unbedingt in der externen Kommunikation (Presseerklärungen, Veröffentlichungen über Internet bzw. soziale Netzwerke usw.) beachtet werden.

f. Eine redaktionelle, nicht wesentlich in den Inhalt eingreifende Bearbeitung kann nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung vom Präsidium auch ohne Konsultationen vorgenommen werden. Die letzte Fassung verantwortet das Präsidium.

g. In Übersetzungen der verabschiedeten Resolutionen bzw. Erklärungen dürfen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

h. Resolutionen sollen, so wie im Prinzip alle veröffentlichten Dokumente der FUEN (Presseerklärungen, Positionspapiere usw.), sprachlich sorgfältig redigiert sein.

i. Bei jeder Resolution muss erkennbar sein, welche sprachliche Fassung als Original im Zweifel entscheidend ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften innerhalb der FUEN

§ 10.1 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten in der FUEN

a. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.

b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem im Artikel 1-4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.

c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der deutschen Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der deutschen Sprache und Kultur ist eine grundlegende Zielsetzung der gemeinsamen Arbeit.

d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/Generalsekretariat und weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer teilnehmenden Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen deutscher Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.

e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine nationale Minderheitengemeinschaft/Volksgruppe zur deutschen Sprache und Kultur zugehörig bekennen.

Nicht-Mitglieder der FUEN können auf Beschluss des Präsidiums und der AGDM ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer deutschen nationalen Minderheit/Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

Die Nicht-Mitglieder der FUEN in der AGDM haben in der AGDM kein Stimmrecht.

f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des FUEN Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere FUEN Mitglieder und Gäste können eingeladen werden.

g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.

h. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den eigenen Reihen einen Sprecher. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Das zuständige Präsidiumsmitglied soll mit dem AGDM Sprecher und dem AGDM Büro fest zusammenarbeiten.

Der Sprecher wird zu den Präsidiumssitzungen eingeladen, um über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe betreffend mit zu beraten.

Die Regelung für die Kostenerstattung der Präsidiumsmitglieder gilt für die AGDM Sprecher ebenso.

Der Sprecher wird von den FUEN-Mitgliedern in der AGDM durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Jede Mitgliedsorganisation der AGDM hat eine Stimme.

Der Sprecher wird für drei Jahre gewählt.

Der Sprecher kann höchstens zweimal wiedergewählt werden.

i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, der Arbeitsgemeinschaft kontinuierlich über ihre eigene Tätigkeit Bericht zu erstatten. Außerdem informiert er das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.

Der Sprecher vertritt die AGDM gemäß den bestätigten Zielen der AGDM, im Rahmen eines genau umrissenen Mandats so wie es vom Präsidium vereinbart wurde.

Der Sprecher leitet die Sitzungen der AGDM.

Der Sprecher verantwortet gemeinsam mit dem AGDM-Büro das Jahresprogramm der AGDM.

Der Sprecher berichtet regelmäßig dem Präsidium über die Tätigkeit der AGDM sowie den Mitgliedsorganisationen über seine Tätigkeit.

Der Sprecher kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Präsidium übertragen werden.

j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.

k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.

§ 10.2 Arbeitsgemeinschaft Slawischer Minderheiten in der FUEN

- a. Die Arbeitsgemeinschaft Slawischer Minderheiten ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.
- b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem im Artikel 1-4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.
- c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der slawischen Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der slawischen Sprachen und Kulturen ist dementsprechend eine der wichtigsten Zielsetzungen der gemeinsamen Arbeit.
- d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/Generalsekretariat und weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer teilnehmenden Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen slawischer Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.
- e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine nationale Minderheitengemeinschaft/Volksgruppe zu den verschiedenen slawischen Sprachen und Kulturen zugehörig ansehen.

Nicht-Mitglieder der FUEN können ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer slawischen nationalen Minderheit/Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

- f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des FUEN Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere FUEN Mitglieder und Gäste können eingeladen werden.
- g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit den Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.
- h. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Möglichkeit aus eigenen Reihen einen Sprecher zu bestimmen. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Wünschenswert ist, dass Sprecher und zuständiges Präsidiumsmitglied in einer Person zusammenfallen. Wenn das nicht möglich ist bzw. nicht der Fall ist, kann der Sprecher gegebenenfalls zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe betreffend mit zu beraten.

i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft über ihre Tätigkeit Bericht abzulegen. Er informiert das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.

j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.

k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/ Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.

§ 10.3 Arbeitsgemeinschaft Türkischer Minderheiten in der FUEN

a. Die Arbeitsgemeinschaft Türkischer Minderheiten ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Euro- päischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.

b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem im Artikel 1-4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.

c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der türkischen Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der türkischen Sprachen und Kulturen ist dementsprechend eine der wichtigsten Zielsetzungen der gemeinsamen Arbeit.

d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/Generalsekretariat und weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer teilnehmenden Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen türkischen Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.

e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine nationale Minderheitengemeinschaft/Volksgruppe zu den verschiedenen türkischen Sprachen und Kulturen zugehörig ansehen.

Nicht-Mitglieder der FUEN können ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer türkischen nationalen Minderheit/Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des FUEN Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere FUEN Mitglieder und Gäste können eingeladen werden.

g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit den Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.

h. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Möglichkeit aus eigenen Reihen einen Sprecher zu bestimmen. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Wünschenswert ist, dass Sprecher und zuständiges Präsidiumsmitglied in einer Person zusammenfallen. Wenn das nicht möglich ist bzw. nicht der Fall ist, kann der Sprecher gegebenenfalls zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe betreffend mit zu beraten.

i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft über ihre Tätigkeit Bericht abzulegen. Er informiert das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.

j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.

k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/ Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.

§ 10.4 Europäisches Dialogforum

a. Das Europäische Dialogforum ist eine Plattform, die mit dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates den formalisierten, politischen Dialog sucht. Die FUEN entsendet acht Vertreter in das Forum.

b. Das Europäische Dialogforum ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Kapitels 7 der Satzung.

c. Das Europäische Dialogforum setzt sich aus acht Vertretern der FUEN und zwei Vertretern der JEV zusammen.

d. Die Vertreter der FUEN werden alle drei Jahre gewählt. Der Präsident der FUEN ist gesetztes Mitglied. Die sieben weiteren Vertreter werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

e. Die Wahl der Vertreter der FUEN ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 10.5 Arbeitsgemeinschaft der “non-kin-state” Minderheiten in der FUEN

a. Die Arbeitsgemeinschaft der Minderheiten ohne Vaterland (“non-kin-state”) ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.

b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem in Artikel 1 bis 4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.

c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der “non-kin-state” Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der “non-kin-state”-Sprachen und -Kulturen ist eine grundlegende Zielsetzung der gemeinsamen Arbeit.

d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/der Generalsekretarin und ggf. weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt, durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen ihrer Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.

e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine ethnische, kulturelle oder sprachliche Minderheitengemeinschaft/ Volksgruppe ohne Vaterland, mit dem sie ihre Sprache, Kultur und Identität teilen können, bekennen.

Organisationen, die nicht Mitglied der FUEN sind, können ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer Minderheit/ Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

Organisationen, die nicht Mitglieder der FUEN sind, haben in der Arbeitsgemeinschaft kein Stimmrecht.

f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere Mitgliedsorganisationen der FUEN und Gäste können eingeladen werden.

g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.

h. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den eigenen Reihen einen Sprecher. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Das zuständige Präsidiumsmitglied soll mit dem Sprecher fest zusammenarbeiten.

Der Sprecher wird zu den Präsidiumssitzungen eingeladen, um über Themen, die die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft betreffen, mit zu beraten.

Die Regelung für die Kostenerstattung der Präsidiumsmitglieder gilt für den Sprecher entsprechend.

Der Sprecher wird von den FUEN-Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Der Sprecher wird für drei Jahre gewählt.

Der Sprecher kann höchstens zweimal wiedergewählt werden.

i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, der Arbeitsgemeinschaft kontinuierlich über ihre eigene Tätigkeit Bericht zu erstatten. Außerdem informiert er das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.

Der Sprecher vertritt die Arbeitsgemeinschaft gemäß den bestätigten Zielen, im Rahmen eines genau umrissenen Mandats so wie es vom Präsidium vereinbart wurde.

Der Sprecher leitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.

Der Sprecher verantwortet gemeinsam mit dem Generalsekretariat das Jahresprogramm.

Der Sprecher berichtet regelmäßig dem Präsidium über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sowie den Mitgliedsorganisationen über seine Tätigkeit.

Der Sprecher kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Präsidium übertragen werden.

j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.

k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/ Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.



info@fuen.org | www.fuen.org

FUEN Flensburg / Flensburg
Schiffbrücke 42
D-24939 Flensburg
Phone: +49 461 12855

FUEN Berlin
Kaiser-Friedrich-Straße 90
D-10585 Berlin
Phone: +49 30 364 284 050

FUEN Brussel / Bruxelles
Rue Jacques Jordaens 34
B-1000 Bruxelles
Phone: +32 2 627 18 22